

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2026

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Notfallplatzierungen

in stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder in einer sozialen oder familiären Notlage

1. Geltungsbereich	3
2. Leistung.....	3
2.1 Zielgruppe	3
2.2 Art und Umfang der Leistung	3
3. Aufnahme und Abschluss	4
4. Pauschale.....	4
5. Qualität	4

Abkürzungsverzeichnis

- AVB Allgemeine Vertragsbedingungen
- BeG Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, SAR 428.500)
- BeV Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, SAR 428.511)
- Kap. Kapitel
- KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- SHW Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das Rahmenkonzept Notfallplatzierungen in stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen oder in einer sozialen oder familiären Notlage beschreibt die Leistungen, die die stationären Einrichtungen gemäss § 3 Betreuungsverordnung (BeV)

- Stiftung Kinderheim Brugg, Kinderheim Brugg
- Stiftung ikj, Nopla Notfallplatzierung
- Stiftung etuna, etuna seon

anbieten.

2. Leistung

2.1 Zielgruppe

Grundsatz: Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung im Herkunftssystem akut gefährdet ist.

Prioritäre Aufnahme, die innerhalb von sechs Stunden jederzeit sichergestellt sein muss, sofern eine Aufnahme aus Platzgründen möglich ist:

- Akute Notsituation (strafrechtlich relevante Vorfälle; hoher Schutzbedarf von Opfer oder Täter)
- Unmittelbarer Verlust der Erziehungsberechtigten (Tod, Nicht-Verfügbarkeit wegen Hospitalisierung oder anderem)
- Anschluss an Mutter-Kind-Aufenthalt, wenn die Mutter ausgeschlossen wird

Sekundäre Aufnahme, sofern über die primär zu berücksichtigenden Situationen hinaus Restkapazitäten bestehen:

- Eskalierende Situationen; Überschreiten eines kritischen Punktes

Prioritäre Aufnahmen sind auch aus stationären Einrichtungen und Pflegefamilien möglich. Sekundäre Aufnahmen sind aus stationären Einrichtungen nicht zulässig. Ausnahmen müssen individuell in Absprache mit der Abteilung SHW beurteilt werden.

2.2 Art und Umfang der Leistung

Notfallangebote dienen der Stabilisierung der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie deren Herkunftssystem. Sie bereiten eine tragfähige Anschlusslösung vor. Die Leistung ist an 365 Tagen pro Jahr verfügbar und beinhaltet Unterkunft, sozialpädagogische Betreuung, notwendige Pflege sowie die Organisation notwendiger ärztlicher Massnahmen. Die Einrichtung stellt eine altersgemäss interne Tagesstruktur sicher. Der Bildungsauftrag steht dabei nicht im Vordergrund.

Eine Notfallplatzierung ist auf vier Monate befristet und kann auf begründetes Gesuch auf maximal sechs Monate verlängert werden. Wenn die Rückkehr nach Hause nicht ins Auge gefasst werden kann, unterstützt und berät die Einrichtung die zuweisende Behörde bei der Suche einer tragfähigen Anschlusslösung.

Verdeckte Platzierungen sind möglich.

3. Aufnahme und Abschluss

Angaben zum Aufnahmeprozess sind in der Übersicht "Zuständigkeiten Sonderschulen, Ausserfamiliäre Platzierung und Aufsuchende Familienarbeit: Abklärung, Zuweisung/Anordnung/Kostengutsprache" beschrieben (vgl. www.ag.ch/shw > Kinder und Jugendliche > Wohnen und Entlastung > Notfallplätze > Notfallplätze in stationärer Einrichtung > [Voraussetzungen](#)).

Werden Kinder/ Jugendliche nach einer durch die KESB oder das Familiengericht verfügten Notfallplatzierung in derselben Einrichtung dauerplaziert, erfolgt die Mutation der Leistung innerhalb maximal einer Woche ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Entscheids durch die Einrichtung.

Die Zuständigkeit für die Aufnahmen wird je nach Alter der Kinder und Jugendlichen zwischen den Einrichtungen mit Notfallplätzen (Stiftung Kinderheim Brugg, Stiftung ikj und Stiftung etuna) geklärt.

a) *Aufnahme:*

- | | |
|---|--|
| Wohnen in einer stationären Einrichtung | - Entscheid der Einrichtung basierend auf Zuweisung oder Kostengutsprache (§ 32 BeG) |
| | - gemäss AVB (Kap. 1.5, 2.1, 2.1.2) |

b) *Abschluss:*

- | | |
|---|-------------------------|
| Wohnen in einer stationären Einrichtung | - gemäss AVB (Kap. 2.2) |
|---|-------------------------|

4. Pauschale

Grundlage für die Abgeltung der Leistungen zulasten der Restkosten bilden die Tagespauschalen, die im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und der Einrichtung vereinbart sind.

5. Qualität

Für die stationären Einrichtungen gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen, welche stationäres Wohnen und Schulung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen anbieten, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird.

Für Einrichtungen mit Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz gelten ergänzend die entsprechenden Qualitätskriterien.